



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0263/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 19.03.2025 einen Online-Beitrag, in welchem sie berichtet, der Fall eines mehrfach namentlich genannten Kulturmanagers inmitten von Fan-Randalen im Gästeblock bei einem Fußballspiel rufe die Stadtpolitik auf den Plan. Bei dem Spiel hatten Anhänger des Gastvereins randaliert und Sitzschalen sowie Toilettenanlagen demoliert.

Der Genannte, welcher Prokurist des städtischen Veranstaltungszentrums und Ansprechpartner für das Haus der Kultur sei, sei auf einem Foto abgebildet, auf dem zu sehen sei, wie er [und andere Fans des Gastvereins] zerstörte Sitzschalen zum Jubeln in die Höhe hält.

Der Mann wurde von der Redaktion konfrontiert und wird im Beitrag dahingehend zitiert, dass er „das unüberlegte, kurzzeitige Hochhalten“ der kaputten Sitzschale zutiefst bereue. Er bestreitet, an der Zerstörung beteiligt gewesen zu sein. Seinen Worten nach ermittele die Polizei nicht gegen ihn.

Dem Beitrag ist unter dem Titel das besagte Foto beigefügt. In der Bildunterschrift wird der Prokurist namentlich genannt.

II. Der Presserat erhält vier Beschwerden über den Beitrag, in welchen Verstöße gegen die Ziffern 4, 8, 11 und 13 des Pressekodex geltend gemacht werden.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 8 des Pressekodex zugelassen, da Verstöße gegen die Ziffern 4, 11 und 13 Pressekodex bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführenden und der Veröffentlichung nicht ersichtlich waren.

Die Beschwerdeführenden kritisieren bzgl. einer möglichen Verletzung von Ziffer 8 im Wesentlichen, dass der genannte Kulturmanager mit vollständigem Namen, Arbeitgeber und Beruf genannt und bloßgestellt werde und die Persönlichkeitsrechte missachtet würden.

Die betroffene Person sei keine Person des öffentlichen Lebens und dementsprechend bestehe kein öffentliches Interesse, sie vor dem Hintergrund des im Artikel dargestellten Sachverhalts zu identifizieren. Auch die weiteren Merkmale für ein öffentliches Interesse seien nicht gegeben. Es handele sich um einen Angestellten einer Tochtergesellschaft der Stadt. Wo komme man hin, wenn jeder Angestellte bzw. Beamte von Städten und Gemeinden als Person öffentlichen Lebens gelte.

Weiterhin betreffe der Schutz der Persönlichkeit auch die umstehenden Personen, welche ebenfalls nicht unkenntlich gemacht wurden.

III. Der Chefredakteur des Beschwerdegegners teilt am 16.05.2025 mit, dass man sich derzeit im Rechtsstreit mit dem im Beitrag genannten Kulturmanager befindet, weshalb er hier zunächst keine Stellungnahme abgeben werde.

Anmerkung: Der Beschwerdegegner wurde auf die Möglichkeit eines Antrags auf Verfahrensaussetzung nach § 12 Abs. 6 der Beschwerdeordnung hingewiesen. Innerhalb der gesetzten Frist wurde kein entsprechender Antrag gestellt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist mit dem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex vereinbar.

Ziffer 8 verbietet nicht per se eine identifizierende Berichterstattung, wie sie hier durch Foto und Namensnennung des Betroffenen vorliegt. Vielmehr ist stets zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen abzuwagen. Zugunsten des Informationsinteresses war hier zu beachten, dass das Foto im Rahmen eines öffentlichen Fußballspiels entstand und an dem Vorgang an sich (Vandalismus durch Fußballfans) ein berechtigtes Informationsinteresse bestand. Zudem war zu beachten, dass der Betroffene als Prokurator eines städtischen Veranstaltungszentrums eine Führungsposition innehat und auch als Sprachrohr des Hauses der Kultur auftritt. Insoweit stellt er nach Ansicht der Ausschussmitglieder eine Person des öffentlichen Lebens der Stadt dar. Im starken Kontrast dazu steht sein mutmaßliches Verhalten im Stadion. All diese Punkte führten dazu, dass demgegenüber die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an seiner Anonymität unterlagen.

Hinsichtlich der auf dem Foto abgebildeten umstehenden Personen verneint der Ausschuss ebenfalls eine Verletzung ihres Persönlichkeitsschutzes. Grund hierfür war zum einen, dass das Foto bei einem öffentlichen Fußballspiel entstand und sie auf dem Bild nicht sonderlich herausgehoben werden. Zum anderen waren ihre Gesichter entweder verdeckt – und sie

damit nicht identifizierbar – oder aber sie hielten keine Sitzschalen in der Hand, so dass sie auch nicht dem Verdacht ausgesetzt sind, sich am Vandalismus beteiligt zu haben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>